

Betreuungskosten
Kindertagesstätten Himpelchen und Pimpelchen gGmbH
Friedrichsdorf



Ganztagesbetreuung 45,0 Stunden wöchentlich (9 Stunden pro Tag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr)

0 - 3 Jahre

| Betreuungskosten (45,0 Stunden) | Essenspauschale* | Pflege- mittel | Gesamtkosten |
|------------------------------------|------------------|-------------------|---------------------|
| 380,00 € | 92,00 € | 15,00 € | 487,00 € |

Die Betreuungskosten sind monatlich für 12 Monate zu bezahlen

Bei zu spätem Abholen des Kindes wird eine Gebühr in Höhe von 11,00 € pro angefangene Viertelstunde fällig.

* Essenspauschale: ganztägige Komplettversorgung mit Mittagessen 75,00 €; Frühstück und Nachmittagssnack 17,00 €

Ganztagesbetreuung 45,0 Stunden wöchentlich (9 Stunden pro Tag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr)

3 - 6 Jahre

| Betreuungskosten (45,0 Stunden) | Essenspauschale* | Gesamtkosten |
|------------------------------------|------------------|---------------------|
| 144,40 € | 92,00 € | 236,40 € |

Die Betreuungskosten sind monatlich für 12 Monate zu bezahlen.

Für Kinder, bei denen ein erhöhter pflegerischer Aufwand besteht, wird eine monatliche Zusatzgebühr in Höhe von 30,00 € berechnet.

Bei zu spätem Abholen des Kindes wird eine Gebühr in Höhe von 11,00 € pro angefangene Viertelstunde fällig.

* Essenspauschale: ganztägige Komplettversorgung mit Mittagessen 75,00€; Frühstück und Nachmittagssnack 17,00 €

Für das 2. Kind einer Familie, das gleichzeitig eine Kindertagesstätte in Friedrichsdorf oder das Betreuungsangebot an einer Friedrichsdorfer Grundschule besucht, reduziert sich die für den Besuch der Einrichtung zu zahlende Gebühr um 50 %, für das 3. und für jedes weitere Kind reduziert sich bei gleichzeitigem Besuch die Gebühr um 100 %.

Diese Ermäßigung gilt nur für die Betreuungskosten, nicht für Essenspauschale und Pflegemittel.

Die 50 %-Ermäßigung für das 2. Kind bzw. die 100 %-Ermäßigung für ein 3. Kind einer Familie bei gleichzeitigem Besuch gilt jeweils für den niedrigeren Tarif der besuchten Einrichtung. Eine rückwirkende Erstattung ist nur möglich zum 1. Januar des Jahres der Antragstellung.